



**Stellungnahme der Parlamentsdirektion  
zum Ministerialentwurf 54/ME XXVI. GP  
„Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018“**

Zum Ministerialentwurf 54/ME XXVI. GP „Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018“ nimmt die Parlamentsdirektion wie folgt Stellung:

Es wird angeregt, im Zuge der Novelle auch eine **Änderung des § 43 UrhG** vorzunehmen.

§ 43 Abs. 1 UrhG idgF legt fest, dass „Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung [...] gehalten werden, [...] zum Zweck der Berichterstattung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden [dürfen]“.

Nach derzeit geltender Rechtslage dürfen Reden vor allgemeinen Vertretungskörpern somit nur „zum Zweck der Berichterstattung“ veröffentlicht werden. Die dauerhafte Veröffentlichung parlamentarischer Redebeiträge (wie etwa die Bereitstellung eines Video on Demand-Angebotes im Internet) ist nur dann zulässig, wenn alle betroffenen Redner/innen der diesbezüglichen Nutzung ihrer Redebeiträge zugestimmt haben.

Die dauerhafte Veröffentlichung parlamentarischer Redebeiträge (insb. über Video on Demand) liegt ohne Zweifel im öffentlichen Interesse an einer erhöhten Transparenz des parlamentarischen Geschehens. Dies deshalb, weil sie die Möglichkeit der Information über die Tätigkeit der Abgeordneten und des Parlaments im Allgemeinen erweitert, damit die politische Meinungsbildung fördert und so schließlich einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Demokratie leistet. Daher wird von Seiten der Parlamentsdirektion angeregt, im Zuge der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 eine über den Zweck der Berichterstattung hinausgehende, freie Nutzungsmöglichkeit parlamentarischer Redebeiträge zu schaffen und die Wortfolge „zum Zweck der Berichterstattung“ in § 43 Abs. 1 UrhG idgF durch die Wortfolge „zu Informationszwecken“ zu ersetzen. Europarechtlich ist dies zulässig, konkret nach der

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. f leg. cit.).

Mit der vorgeschlagenen Änderung würden zudem derzeit bestehende urheberrechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf die Veröffentlichung von stenographischen Protokollen als Open Government Data beseitigt.

Wien, 2018-05-24

Für die Parlamentsdirektion:



Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner  
Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes